

KURZERLÄUTERUNG
FÜR DAS VERFAHREN NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB
ZUR 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 38
„WINDPARK UND FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN
RODENKIRCHERWURP“

GEMEINDE STADLAND

LANDKREIS WESERMARSCH

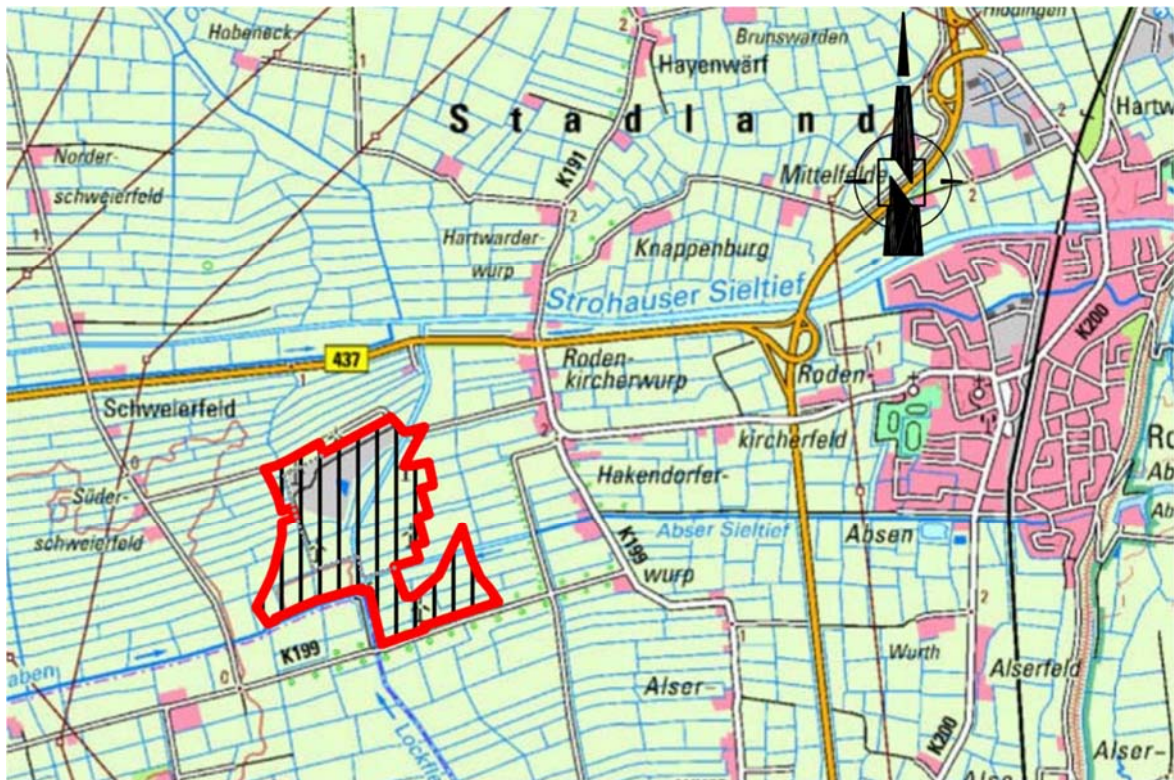


Abbildung 1: Übersichtskarte (ohne Maßstab)

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE		5
1	ALLGEMEINES	5
2	PLANUNGSUNTERLAGEN	5
3	LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	5
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	6
4.1	LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM	6
4.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	8
5	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	10
6	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	12
7	EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	13
7.1	BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN/IMMISSIONEN)	13
7.1.1	Schall	13
7.1.2	Schattenwurf	14
7.1.3	Optisch bedrängende Wirkung	14
7.1.4	Eiswurf	15
7.2	BELANGE DES NATURSCHUTZES	16
7.2.1	Schutzgebiete	17
7.2.2	Artenschutz	17
7.2.3	Kompensation	17
7.3	BELANGE DES VERKEHRS	18
7.3.1	Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen	18
7.4	BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	18
7.4.1	Netzanbindung und Netzeinspeisung	19

7.4.2	Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung	19
7.4.3	Löschwasserversorgung, Brandschutz	19
7.4.4	Überwachung und Wartung	19
7.4.5	Schmutzwasserbeseitigung, Abfallentsorgung	20
7.4.6	Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer	20
7.4.7	Telekommunikation	20
7.5	BELANGE DES DENKMALSCHUTZES/BODENFUNDE	21
7.6	BELANGE DES KLIMASCHUTZES	21
7.7	BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL	21
7.8	BELANGE DES BODENSCHUTZES	21
8	FESTSETZUNGEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 38	22
9	HINWEISE	24
10	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	25
11	UMWELTPRÜFUNG UND UMWELTBERICHT	25
12	VERFAHREN	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersichtskarte (ohne Maßstab)	1
Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich der 1.Änderung des B-Plan Nr. 38	6
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Wesermarsch (2019)	8
Abbildung 4: Geltungsbereich 14. Änderung Flächennutzungsplan	10
Abbildung 5: Geltungsbereich 23. Änderung Flächennutzungsplan	11
Abbildung 6: Geltungsbereich 40. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf	11

ANLAGEN:

1. Planteil 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwarp“, Vorentwurf
2. Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38, Dr. Born - Dr. Ermel GmbH - Ingenieure
3. Gutachten zur Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Rodenkircherwarp, Bericht Nr. 5133-23-S1, IEL GmbH
4. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Rodenkircherwarp, Bericht Nr. 5133-23-L1, IEL GmbH
5. Gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Rodenkircherwarp, 2023-WND-RB-519-R0, TÜV Nord
6. Geotechnischer Bericht Windpark Rodenkircherwarp 2023-0138, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe
7. Geotechnischer Bericht Windpark Rodenkircherwarp Zuwegung 2023-0138, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ALLGEMEINES

Die Gemeinde Stadland beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering und die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik zu schaffen.

Zu diesem Zweck erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwupp“ sowie die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwupp“ im Parallelverfahren.

2 PLANUNGSUNTERLAGEN

Der Bebauungsplan wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:3.000 angefertigt. Der Planausschnitt beinhaltet Teilbereiche der Flur 7 und 8 in der Gemarkung Rodenkirchen und der Flur 11 in der Gemarkung Schwei.

3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 liegt westlich der Ortschaft Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland. Im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) der Gemeinde Stadland werden Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und Zweckbestimmung „Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 70 ha. Die Grundnutzung der Fläche im Geltungsbereich (landwirtschaftliche Nutzung) bleibt erhalten und wird durch eine überlagernde Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Freiflächenphotovoltaik als zusätzliche Nutzung ergänzt. In alle Himmelsrichtungen wird das zu überplanende Gebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Die Erschließung erfolgt über verschiedene Gemeindestraßen und Wirtschaftswege. Diese schließen an die Kreisstraßen K 199 und K 204 an und sichern somit die überörtliche Erschließung.

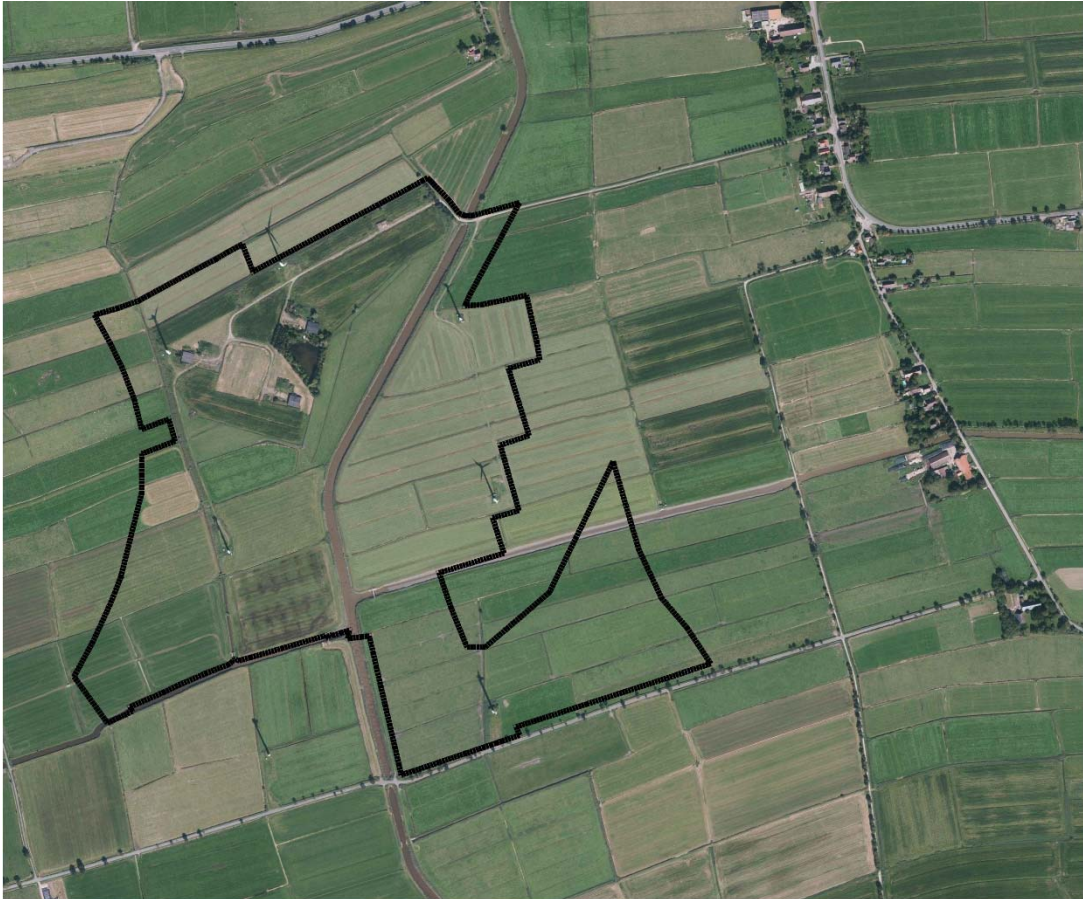


Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan Nr. 38

Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 0,0 und 0,5 m NHN. Entsprechend dem unter Kapitel 1 dargelegten Bedarf wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sowie „Windenergieanlagen und Freiflächen-photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Die interne Erschließung erfolgt bei über bestehende oder neu zu bauende Wirtschaftswege“. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

4.1 Landesraumordnungsprogramm

Die Ziele der Raumordnung müssen im Rahmen der Bauleitpläne gemäß § 1 des BauGB berücksichtigt werden. Die kommunale Planung ist aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen. Im gültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) des Landes Niedersachsen werden sind keine gesonderten Darstellungen für den vorliegenden Geltungsbereich in der zeichnerischen Darstellung aufgeführt.

Das LROP 2022 trifft in Abschnitt 4.2 Regelungen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Mobilität / Verkehr / Logistik, See- und Binnenhäfen sowie hafenorientierte Anlagen, Energieerzeugung und -transport, zu Altlasten und Abfallentsorgungsanlagen. Nach 4.2.1 Ziffer 01 soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer

Energien grundsätzlich unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Bis zum Jahr 2030 sollen 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (4.2.1 Ziffer 02).

Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Nach 4.2.1 (Ziffer03) soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) ebenso landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Hinsichtlich der Steuerung der Photovoltaiknutzung wurden verschiedene planerische Alternativen geprüft, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Freiflächenanlagen auf den Flächenverbrauch und die Landwirtschaft. Dabei wurde insbesondere abgewogen, wie umfangreich landwirtschaftlich wertvolle Flächen für die Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen. Ferner war zu berücksichtigen, dass Photovoltaik im Außenbereich nicht gemäß § 35 BauGB privilegiert ist und dort geringeres Gewicht als privilegierte Nutzungen hat. Dem wurde der besonders gewichtige Belang des Klimaschutzes gegenübergestellt. Grundsätzlich gibt es mit rund 600.000 ha ein ausreichend vorhandenes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächenanlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Dennoch soll zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele der Belang der Landwirtschaft beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich sein. Der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird dementsprechend zurückgenommen. In der nun wirksamen Änderungsverordnung (17.09.2022) ist der Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung enthalten.

Das Planungsziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Windenergienutzung (Repowering) in einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Raum bzw. ausgewiesenem Eignungsgebiet für Windenergie und der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 wird der Geltungsbereich als Vorranggebiet für Windenergienutzung, als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials sowie das Gewässer Lockfleth als Vorranggebiet als für Zu- und Entwässerungskanal dargestellt.

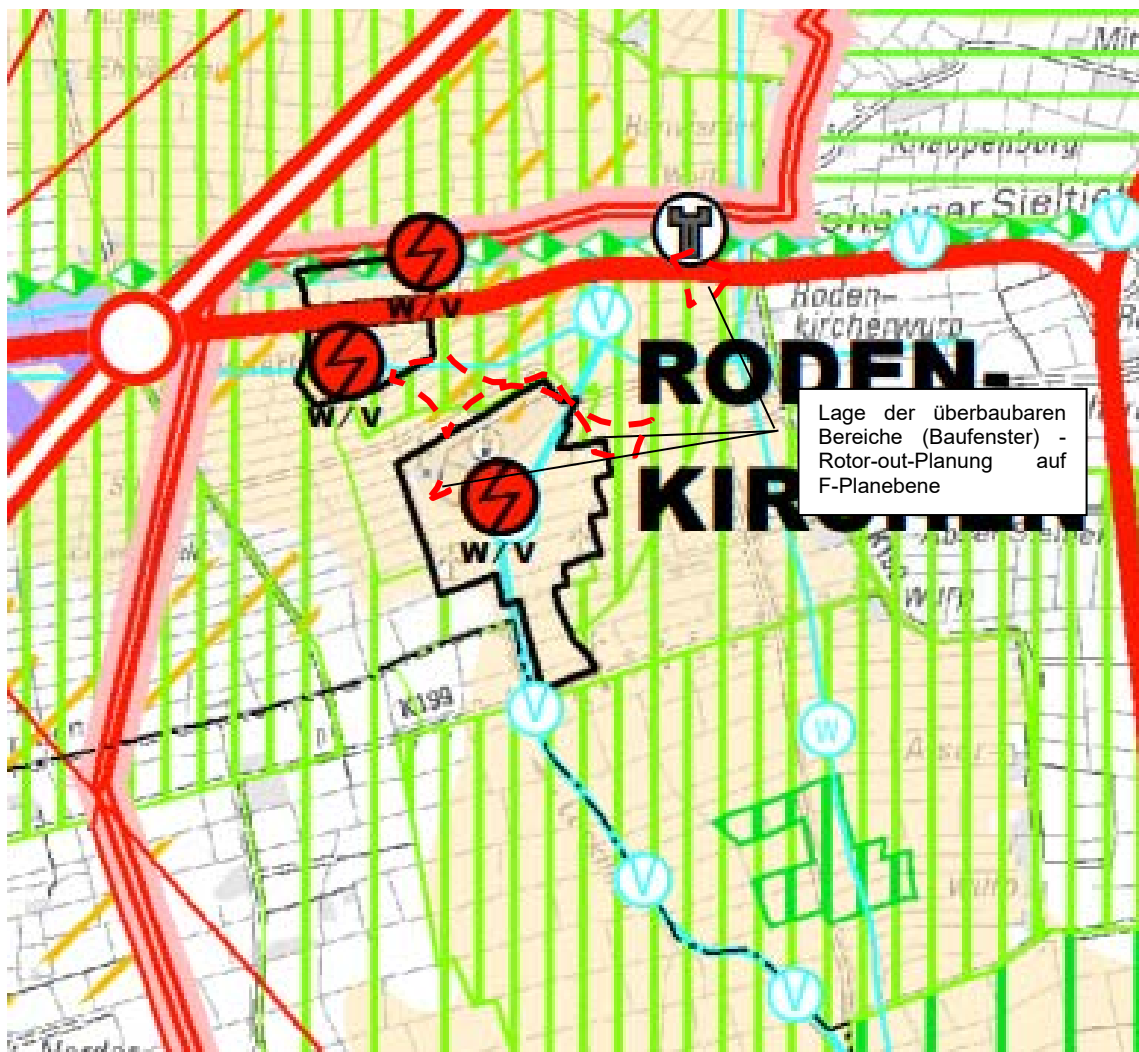


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Wesermarsch (2019)

Nach dem RROP sollen die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen. Ziel des Landkreises Wesermarsch ist es deshalb nicht, über das RROP weitere Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und Vorranggebieten raumordnerisch festzulegen. Stattdessen wird die seit 2010 geltende Planungspraxis fortgeführt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Beachtung bzw.

Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROPs durch die Aufstellung bzw. Änderung ihrer vorbereitenden und ggf. verbindlichen Bauleitplanung weitere Konzentrationszonen darstellen. Das RROP orientiert sich bei der durchzuführenden Festlegung von Flächen für WEA an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen, ohne zusätzliche Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und als Vorrang- oder Eignungsgebiet nebst Ausschlusswirkung auszuweisen.

Nach dem RROP (4.2.2 Solarenergie) sollen treten Freiflächen-Photovoltaikanlagen z.B., die im Außenbereich errichtet werden sollen, in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt und der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten sind. Das RROP schließt deshalb die Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen aus. Die beiden genannten Gebietskulissen sind aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag von 2016 abgeleitet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich nicht privilegiert. Die Festlegung stellt daher keine unzumutbare Beschränkung für Belange der Energieversorgung dar und ist mit dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen vereinbar.

Im Landkreis Wesermarsch ist mit einer Zunahme von großflächigen Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Um weitere Flächennutzungskonkurrenzen zu vermeiden, sollen Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen installiert werden. Für die Errichtung von Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

In Bezug auf die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik sollte aus Sicht der Raumordnung im Außenbereich eine Bündelung mit anderen technischen Einrichtungen angestrebt werden. Bisher wenig oder nicht-zersiedelte Landschaftsräume sollten freigehalten werden. Es sollte auch für Konversionsstandorte keine generelle Positivaussage erfolgen. Dennoch gilt, dass Konversionsflächen in die näheren Betrachtungen auf der Suche nach Potenzialflächen vorrangig einbezogen werden sollten.

Da mit der wirksamen Änderungsverordnung des LROP (17.09.2022) eine Öffnung auf der Ebene des LROP besteht, wird der Landkreis Wesermarsch nach Fertigstellung des bereits im Vorfeld der Wirksamkeit der Änderungsverordnung begonnenen Planung des Regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die noch bestehende Festlegung der Ziffer 4.22 01 des RROP dahingehend anpassen, dass dieses nicht mehr als Ziel der Raumordnung der generellen Entwicklung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung auf Vorbehaltsflächen Landwirtschaft entgegensteht.

Dieses kann etwa durch eine Herausnahme dieses Ziels auf der Ebene des RROP erfolgen, sodass dann die Regelung des LROP unmittelbar gilt und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zwar grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden sollen, aber bei entsprechender fachlicher Begründung im Rahmen einer Abwägung im Bauleitplanverfahren überwindbar wären.

Mit der 1. Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch (Genehmigung vom 30.01.2024) wurde die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der im RROP 2019 festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft beschlossen.

Darüber hinaus soll das regionale Energiekonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 12/2022 bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Das Planungsziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Windenergienutzung (Repowering) in einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Raum bzw. ausgewiesenem Eignungsgebiet für Windenergie und der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen entspricht somit auch den regionalen Zielen der Raumordnung.

5 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanänderung Entwurf) beinhaltet die Geltungsbereiche der 14. Änderung FNP Gebiet Nr. 1 (Sonderbaufläche für Windkraftanlagen) aus dem Jahre 1997 sowie die 23. Änderung FNP (Sondergebiet Windkraft) aus dem Jahr 2006. Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) werden die beiden Geltungsbereiche aufgehoben.

Aufgrund der veränderten Entwicklungsabsichten erfolgt durch die im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellte 40. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Vorbereitung eines sonstigen Sondergebietes (SO) für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwarp“ (Entwurf) werden die städtebaulichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine geordnete und verträgliche Windenergie- und Freiflächenphotovoltaiknutzung geschaffen.



Abbildung 4: Geltungsbereich 14. Änderung Flächennutzungsplan



Abbildung 5: Geltungsbereich 23. Änderung Flächennutzungsplan

Gemeinde Stadland

40. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwarp"

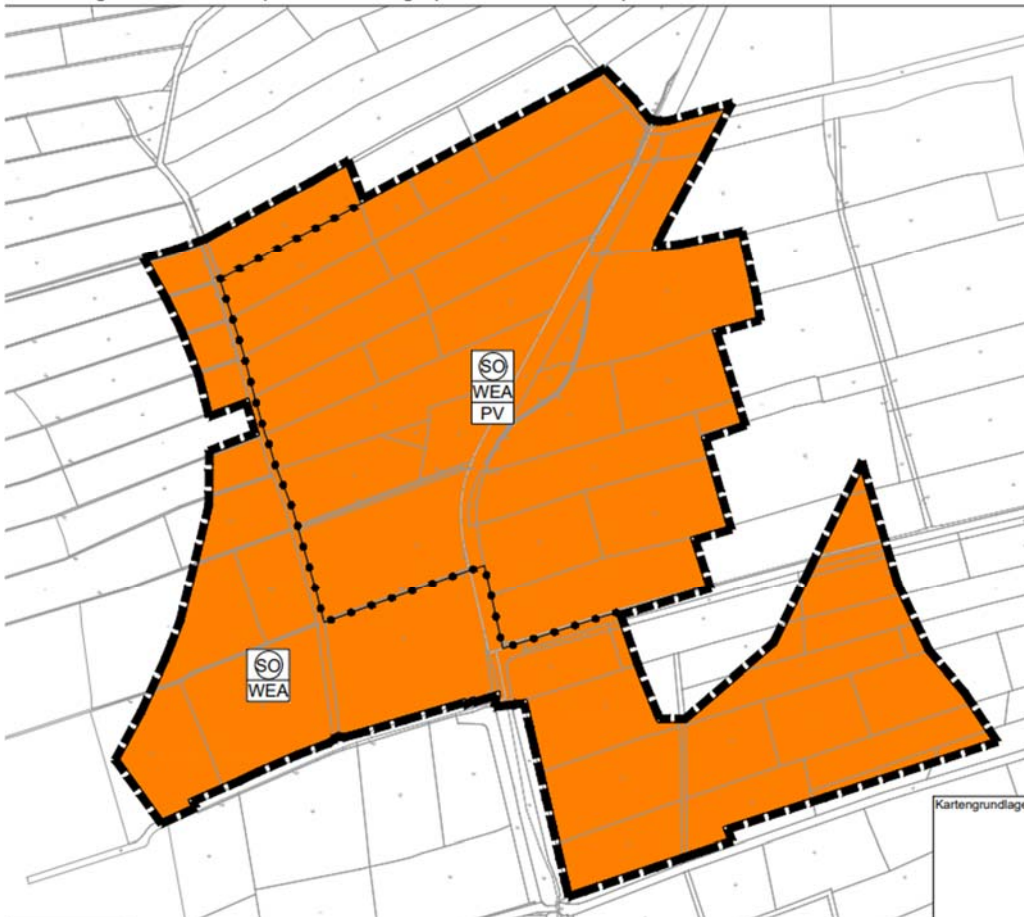


Abbildung 6: Geltungsbereich 40. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf

6 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren). Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von Windkraftanlagen durch diesen Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Mit diesem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist (mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021) die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden (Bundesregierung 2021).

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Hinzu kommt zusätzlich das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) - § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]

Diesem überragenden öffentlichen Interesse soll mit den vorliegenden Vorhaben Folge geleistet und der wichtige Beitrag zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie hin zu Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Um eine maximale energetische Ausnutzbarkeit des Sondergebietes für Windkraft zu ermöglichen und gleichzeitig eine Anrechnung dieses Sondergebietes auf die Erreichung des Flächenzieles gemäß NWindG zu 100 % zu erreichen, wird eine Rotor-out-Planung

vorgenommen. Demnach ist das Baufenster nur durch die Maststandorte einzuhalten. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche/Konzentrationszone liegen und diese entsprechend ihrem Rotorradius überstreichen.

7 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthalten eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

7.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

7.1.1 Schall

Für die immissionsrechtliche Beurteilung von einzelnen Objekten (Windkraftanlage als Einzelobjekt oder als Park) gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und hier die technische Anleitung Lärm (TA Lärm).

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen liegt Wohnbebauung im unbeplanten Außenbereich, für welche ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A), entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines „Misch- bzw. Dorfgebietes“ berücksichtigt wird. Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden als Allgemeines Wohngebiet bewertet. Hier gelten die Immissionswerte von 40 dB(A).

Der Vorhabenträger hat als Grundlage für das Genehmigungsverfahren der 6 Windenergieanlagen ein Schalltechnisches Gutachten durch die IEL GmbH aus Aurich anfertigen lassen (Anlage 4, Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Rodenkircherwurf, Bericht Nr. 5133-23-L1).

Als Ergebnis ist für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt. Während der Nachtzeit können die geplanten WEA 01 bis WEA 03 und WEA 6 aufgrund der Vorbelastung nur Schallreduziert betreiben werden

7.1.2 Schattenwurf

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren erzeugen.

Bei Sonnenschein können an einer WEA störende Reflexionen des Sonnenlichts auftreten. Hiervon kann eine relevante Belästigungswirkung bei entsprechender Lichtintensität und Einwirkungsdauer an einem Immissionspunkt ausgehen. Die Intensität der Lichtreflexe hängt maßgeblich von den Reflexionseigenschaften der Rotoroberfläche der Anlage ab. Die betrifft den Glanzgrad und das Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Eine weitgehende Minimierung kann durch eine mattierte Rotoroberfläche (Rotorbeschichtung mit wenig reflektierenden Farben und matten Glanzgraden) erreicht werden.

Darüber hinaus ist der sich bei Sonnenschein ergebende rhythmische Schattenwurf der Rotorblätter in der näheren Umgebung von WEA von Bedeutung. Der Dreiblattrotor verursacht durchlaufende Schatten an festen Aufpunkten. Im Nahbereich wirkt er als Kernschatten besonders störend. In größeren Entfernungen, in denen zunehmend diffuserer Schatten auftritt, nimmt die Störwirkung ab.

Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten als maßgebend angesehen. Schutzziel ist daher die sichere Begrenzung der Einwirkdauer derartiger Immissionen in schutzwürdigen Wohn- und Arbeitsbereichen. Entsprechend den vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, insbesondere des Schattenwurfs, gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am jeweiligen Immissionsort, ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen, nicht mehr als 30 Stunden/Jahr (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattung von etwa 8 Stunden/Jahr) und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt. Soweit eine Überschreitung genannter Immissionswerte vorliegt, muss von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden. In diesem Fall kann eine Immissionsminderung (Schattenwurfabschaltung) durchgeführt werden, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat.

Der Vorhabenträger hat als Grundlage für das Genehmigungsverfahren der 6 Windenergieanlagen ein Schalltechnisches Gutachten durch die IEL GmbH aus Aurich anfertigen lassen (Anlage 3, Gutachten zur Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Rodenkircherwarp, Bericht Nr. 5133-23-S1).

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kommt es zu Überschreitungen an mehreren Immissionspunkten. Daher wird empfohlen, die geplanten Windenergieanlagen mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (sog. Abschaltmodul) auszurüsten.

7.1.3 Optisch bedrängende Wirkung

Vorschrift des § 249 Abs. 10 BauGB. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht (2H).

Ein solcher Mindestabstand von 2H (zweifache Anlagenhöhe) zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird eingehalten.

7.1.4 Eiswurf

An Rotorblättern von Windenergieanlagen kann sich bei entsprechenden Wetterlagen Eis festsetzen. So tritt Eisbildung/Eisansatz bei Lufttemperaturen nahe dem Gefrierpunkt und gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf.

Der Betreiber hat als Grundlage für das Genehmigungsverfahren der sechs Windenergieanlagen eine Analyse zur Bewertung der Eisfalle anfertigen lassen.

Aus der gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Rodenkircherwarp des TÜV Nord vom 08.02.2024 (Anlage 5) ergibt sich, dass nach Umsetzung obiger Maßnahmen zur Eiserkennung bzw. Abschaltung bei Eisansatz und Risikominderung verbleibende Restrisiko von Verkehrsteilnehmern auf der Kreisstraße K199, der Niedernstraße und den umliegenden Wirtschaftswegen sowie von Mitarbeitenden auf dem Gelände des Solarparks als vernachlässigbar zu betrachten

Um die Gefährdung der Bevölkerung und des Verkehrs durch Eisabwurf zu minimieren, werden folgende Vorkehrungsmaßnahmen umgesetzt:

- Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA sollte im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine unabhängige fachkundige Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips geprüft und dokumentiert werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch eine unabhängige fachkundige Person regelmäßig aufzuzeigen.

- durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,1-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm /30/ ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist

- die Mitarbeitenden des Solarparks sollten im Rahmen der Sicherheitsunterweisung nach §12 Arbeitsschutzgesetz /28/ über die Gefährdungen durch Eisabfall unterrichtet werden. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen. Durch die Betreiberin oder den Betreiber der geplanten WEA sind die hierfür benötigten Unterlagen für die Betreiberin oder den Betreiber des Solarparks zur Verfügung zu stellen.

- wenn Eisansatz und Eiswarnung an der WEA besteht, sollten keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten innerhalb der Gefährdungsbereiche durchgeführt werden. Wenn ein Betreten dennoch nötig ist, sollte das Gelände nur mit persönlicher Schutzausrüstung (Kopfschutz: z. B. Industrieschutzhelm nach DIN EN 14052 /29/) betreten werden.

7.2 Belange des Naturschutzes

Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der prägende Biototyp innerhalb des Geltungsbereiches ist landwirtschaftliche Fläche (Grünland). Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, dass ökologisch weniger wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich der zukünftigen WEA-Standorte und Freiflächenphotovoltaikanlagen überplant wird und die notwendigen Versiegelungen auf ihr Minimum reduziert werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist im näheren Umfeld weiterhin möglich. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zwar ermittelt und bewertet werden, der Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der notwendigen Schutzgüterabwägung aber als vorrangiger Belang eingebracht wird (§ 2 Satz 2 EEG). Nach der Gesetzesbegründung sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, im Forst-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (Bundesrats-Drs. 162/22, Seite 176 f.).

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Stadland zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dies wird ergänzend gestützt mit dem seit Ende Juli 2022 geltenden § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Der Eingriff ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im weiteren Verfahren wird eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen.

7.2.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Schutzgebietes oder Naturschutzgebietes.

Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet Strohauser Vorländer und Plate (NSG WE 00260), das EU-Vogelschutzgebiet Unterweser (DE 2617-401) und das FFH Gebiet Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate (2516-331) in ca. 3,1 km Entfernung in östlicher Richtung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwischen WEA-Standort 1 und 2 eine geschütztes Biotop (Stillgewässer)

Der WEA-Standort 2 befindet sich auf ein nährstoffreiches Feuchtgrünland, südlich angrenzend befindet sich ein Seggen- und binsenreiche Nasswiese. Hierbei handelt es sich um §30 geschützte Biotope.

7.2.2 Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Maßnahmen zur Vermeidung

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die nachfolgend beschriebene Arten in den entsprechenden Zeiträumen nicht zulässig:

- Herrichtung des Baufeldes im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli
- Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30 September

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nur vorläufig zu werten. In Bezug auf den Artenschutz wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Basis vorliegender Daten sowie neuer Erfassungen durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend ergänzt.

7.2.3 Kompensation

Je geplanter WEA-Anlage wird eine versiegelte Fläche von ca. 1.000 m² an landwirtschaftlicher Fläche angenommen. Dies beinhaltet dabei bspw. die Fläche für das Turmfundament, Teilversiegelungen zum sicheren Abstellen des Krans sowie notwendige Verbreiterungen und Befestigungen von Zuwegungen bis zur überörtlichen Verkehrsanbindung.

Für die Photovoltaikanlagen werden ca. 15 ha von den Modulen in Anspruch genommen. Als Eingriff kann hier die Überdachung der landwirtschaftlichen Fläche gesehen werden.

Darüber hinaus werden Landwirtschaftliche Wege verbreitert oder als Zuwegung zu den WEA-Standorten und den Freiflächenphotovoltaikanlagen neu hergestellt.

Die tatsächliche Versiegelung und der damit einhergehende Eingriff in den Boden werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.

7.3 Belange des Verkehrs

7.3.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung der Windenergieanlagen und der Freiflächenphotovoltaikanlagen soll über Gemeinde- und Wirtschaftswege und K 199 und K 204 an die Bundesstraßen B 427 und B 212 erfolgen.

Die Anbindung der geplanten Anlagen erfolgt auf direktem und kürzestem möglichem Weg, um die Teilversiegelung so gering wie möglich zu halten. Die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt zunächst soweit möglich auf vorhandenen Wegen. Die im Gebiet vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege weisen zum größten Teil eine Breite von ca. 3-4 m auf und sind zum Teil bereits asphaltiert bzw. geschottert und verdichtet, sodass eine Belastbarkeit durch große Fahrzeuge gegeben ist. Nicht ausreichend dimensionierte Wege werden bei Bedarf verbreitert.

Der Wegeneu- bzw. -ausbau, sowie die Anlage von Wendetrichtern und Kurvenradien erfolgt in Teilversiegelung mittels Schotterdecke. Dort wo der Rückbau vorgesehen ist, wird die Schotterdecke mit Geovlies angelegt oder eine temporäre Befestigung mittels Trackpanels vorgenommen.

Bodenmaterial fällt beim Wege- und Stellflächenbau auf zuvor unbefestigten Flächen und beim Aushub der Fundamentgruben an. Beim Aushub wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf eine getrennte Entnahme und Lagerung von Ober- und Unterboden geachtet (u.a. DIN 18300). Kulturfähiges Bodenmaterial von dauerhaft überplanten Flächen wird bodenschonend und möglichst horizontweise ausgebaut und entsprechend seiner Eignung möglichst standortnah wiederverwertet.

Grundsätzlich wird (in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)) eine größtmögliche Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort angestrebt. Der Boden wird v.a. zur Andeckung der Fundamente (Unter- und Oberboden in lagerrichtigem Einbau) und zur seitlichen Andeckung an ausgebauten Zuwegungen und Stellflächen verwendet.

7.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass mögliche bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.

Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.

Sollte sich - bei Vorhandensein möglicher Ver-/Entsorgungsleitungen - durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen. In diesem Fall sind Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 198 (von min. 2,0 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit einzuplanen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

7.4.1 Netzanbindung und Netzeinspeisung

Die Anbindung an das Stromnetz der WEA und der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt durch eine Kabeltrasse und einen Netzanschlusspunkt. Für die Einspeisung in das lokale Stromnetz wird eine endgültige Netzanschlusszusage erst im Rahmen der BImSchG-Genehmigung getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nur eine vorläufige Reservierung möglich.

7.4.2 Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

7.4.3 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Es wird ein entsprechendes standortbezogenes Brandschutzkonzept im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgelegt.

7.4.4 Überwachung und Wartung

Der Betrieb der Anlagen erfolgt automatisch. Für den Betreiber bleiben dabei lediglich Überwachungsfunktionen, die bei Bedarf auch durch Fernüberwachungssysteme wahrgenommen werden können. Für die regelmäßige Wartung der Windenergieanlagen und der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden entsprechende Servicetermine geplant.

7.4.5 Schmutzwasserbeseitigung, Abfallentsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz ist nicht notwendig, da durch den zukünftigen Betrieb der WEA und der Freiflächenphotovoltaikanlagen kein Schmutzwasser anfällt. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle wird im Rahmen der Bauphase und während des Betriebes durch den Investor/Betreiber sichergestellt. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Wesermarsch. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Wesermarsch.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Ein möglicher Rückbau erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.

7.4.6 Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches und im direkten Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich: Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch das Fundament der jeweiligen WEA, den Kranstellplatz und die Herstellung der dauerhaften Zuwegung sowie der Freiflächenphotovoltaikanlagen mit entsprechender Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens. Auch für das Schutzgut Wasser besteht potenziell die Gefahr von Belastungen durch Maschinenöle etc. während der Bauphase.

Der überbaubare Bereich nimmt nur einen sehr geringen Anteil im Geltungsbereich ein. Dementsprechend verläuft die Verrieselung des anfallenden Oberflächenwasser ungezielt und breitflächig über eine Versickerung über die umliegenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

7.4.7 Telekommunikation

Der Umfang, der für den Betrieb von Windenergieanlagen und der Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen erforderlich ist, wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

7.5 Belange des Denkmalschutzes/Bodenfunde

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine denkmalgeschützten Bodenfunde zu erwarten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine Historische Deichlinie.

7.6 Belange des Klimaschutzes

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nur bedingt zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Windenergie- und der Freiflächenphotovoltaikanlagen-nutzung vielmehr positive Auswirkungen zu erwarten, da die Nutzung erneuerbarer Energien zur Einsparung fossiler Rohstoffe und damit zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz durch Vermeidung von Treibhausgasen beiträgt.

Mögliche Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) während der Bauarbeiten sind als gering zu beurteilen und wirken sich nur temporär relevant aus.

7.7 Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Landkampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Wesermarsch oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

7.8 Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.

8 FESTSETZUNGEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 38

1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan stellt als Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete (SO) dar, die Flächen für Landwirtschaft überlagert. Die Grundnutzung der Fläche (landwirtschaftliche Nutzung) bleibt erhalten und wird durch eine überlagernde Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen als zusätzliche Nutzung ergänzt.

Das Sonstige Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO dient zu Zwecken der Energienutzung der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) sowie für Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der Windkraftanlagen erforderlich sind.

Das Sonstige Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen gem. § 11 BauNVO dient zu Zwecken der Energienutzung der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) und Solarmodulen sowie für Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der Anlagen erforderlich sind.

Zulässig sind außerdem:

- Zugehörige Nebenanlagen wie Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen
- Anlagen der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der Windenergieanlagen
- Mit der vorrangigen Windenergie- und Photovoltaiknutzung verträgliche landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen.

In der Planzeichnung werden 6 Baufenster für Windenergieanlagen festgesetzt. Die Baugrenze definiert die vom Rotor überstrichene Fläche. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte abweichend von den aufgeführten Koordinaten ist nicht möglich. Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksflächen ist jeweils eine Windenergieanlage zulässig, die folgende Angaben entspricht:

Nabenhöhe / Rotor: 120,00 m NH mit maximal 160,00 m Rotordurchmesser

Gesamthöhe: Maximal 200,00 m über Grund

Koordinaten UTM WGS 84, Zone 32 der Anlagenstandort

WEA 01	460.210 – 5.916.698
WEA 02	460.360 – 5.916.343
WEA 03	460.760 – 5.916.537
WEA 04	460.031 – 5.916.152
WEA 05	460.631 – 5.916.026
WEA 06	460.009 – 5.916.664

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Die dauerhaft befestigte Grundfläche (GR) darf inkl. Nebenanlagen je Windkraftanlage maximal 1.000 m² betragen.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist innerhalb des Sondergebietes für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Für den Neu- und Ausbau von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind ausschließlich wasserdurchlässige Bauweisen bzw. seitliche Anschotterungen zulässig. Das gleiche gilt für baubedingt erforderliche Kranaufstellflächen.
- Im gesamten Geltungsbereich ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sind einzuhalten und die einschlägigen technischen Regelwerke (u.a. Arbeitsblatt DWA- A 138) sind zu beachten.
- Die temporären Verkehrs-/Versiegelungsflächen sind nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und landwirtschaftlich zu nutzen. Sofern die temporären Verkehrsflächen vorhandene Gräben überlagern, sind die Gewässer auch während der Bauphase zu erhalten, zumindest als ausreichend dimensioniertes, verrohrtes Gewässer. Alternativ zur landwirtschaftlichen Nutzung können die temporären Verkehrs-/Versiegelungsflächen auch als naturnahe Krautsäume angelegt werden, mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr.

9 HINWEISE

1. Luftfahrthindernisse:

Luftfahrthindernisse (Bauhöhen über 100 m) sind gem. der Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 (BAnz S. 4471) grundsätzlich kennzeichnungspflichtig. Die Verwaltungsvorschriften sind grundsätzlich zu beachten. Ferner sind das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg, am weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, da die Windkraftanlagen mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden müssen.

2. Archäologische Belange:

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Nähe sind keine Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG ausgewiesen.

Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (diese können u.a. Folgende sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, als Oberste Denkmalschutzbehörde in Hannover oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der/die Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Wesermarsch) unverzüglich zu informieren.

5. Landkampfmittel

Landkampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige

Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Wesermarsch oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

10 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

11 UMWELTPRÜFUNG UND UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, der als Anlage zur Begründung mit ausliegt, beschrieben und bewertet. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 (Anlage 2) verwiesen.

12 VERFAHREN

Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im anschließenden Verfahrensschritt erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Rodenkirchen, den __.__.2024

.....

Bürgermeister

Die Kurzerläuterung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 wurde ausgearbeitet von der

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren,
Tel. 05902/503702-0, Fax 05902/503702-33.

Freren, den __.__.2024

i.A.

regionalplan & uvp